

Aktenzeichen: 9 AZR 189/94
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 14. Juni 1994
- 9 AZR 189/94 -

I. Arbeitsgericht
Bochum

Urteil vom 19. August 1992
- 1 Ca 257/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 02. März 1993
- 4 Sa 1508/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätete Urteilsabsetzung

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 189/94

4 Sa 1508/92 Hamm

Verkündet am
14. Juni 1994

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1994 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Michels und Trümner für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. März 1993
- 4 Sa 1508/92 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

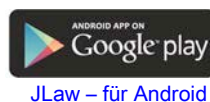
Die Parteien streiten über die Fortzahlung von
Arbeitsentgelt.

Der Kläger ist seit 1962 in dem Bochumer Betrieb der Beklag-
ten als Kontrolleur tätig. Er nahm in der Zeit vom 6. bis
14. September 1991 an einer Bildungsveranstaltung mit dem Thema
"Erst stirbt die See und dann der Mensch - Die Verschmutzung der
Meere ist eine Gefahr für uns alle" teil. Die Beklagte lehnte die
Zahlung der Vergütung für diesen Zeitraum ab. Daraufhin hat der
Kläger beantragt,

die Beklagte zur Verurteilen, an den Kläger
987,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich
ergebenden Nettobetrag seit dem 13. Februar 1992
zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



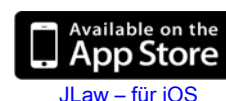
Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Die Revision rügt, das am 2. März 1993 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts sei erst am 27. Januar 1994 vollständig abgesetzt mit Tatbestand und Entscheidungsgründen und den Unterschriften der Richter zur Geschäftsstelle gelangt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts (§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Die Revision ist nach § 72 Abs. 5 ArbGG in Verb. mit den §§ 550, 551 Nr. 7 ZPO begründet, weil das angefochtene Berufungsurteil wegen verspäteter Absetzung als nicht mit Gründen versehen zu betrachten ist.

1. Der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat am 27. April 1993 für das verwaltungsgerichtliche Revisionsverfahren beschlossen, daß ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil nicht mit Gründen versehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind (- GmS-OGB 1/92 -, NZA 1993, 1147 = ZIP 1993, 1341). Dieser Rechtsprechung sind der Zweite Senat und der Vierte Senat des



Bundesarbeitsgerichts unter Aufgabe ihrer gegenteiligen Rechtsprechung für das arbeitsgerichtliche Revisionsverfahren gefolgt (Urteil vom 4. August 1993 - 4 AZR 501/92 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; Urteil vom 7. Oktober 1993 - 2 AZR 293/93 -, nicht veröffentlicht). Dem haben sich der Achte und Zehnte sowie der erkennende Senat zwischenzeitlich angeschlossen (Urteile vom 24. November 1993 - 10 AZR 371/93 -, vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 114/93 -, beide nicht veröffentlicht und vom 8. Februar 1994 - 9 AZR 591/93 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Daran ist festzuhalten.

2. Das am 2. März 1993 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts ist nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündung schriftlich niedergelegt und von den Richtern unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben worden. Das ergibt sich aus der vom Kläger vorgelegten beglaubigten Fotokopie der Rückseite des Originalurteils. Nach dem dort niedergelegten Vermerk der Geschäftsstellenleiterin ist das Urteil mit Tatbestand und Entscheidungsgründen sowie mit den Unterschriften der Richter erst am 27. Januar 1994 zur Geschäftsstelle gelangt. Das angefochtene Berufungsurteil ist daher als ein Urteil ohne Entscheidungsgründe anzusehen.

Dr. Leinemann

Düwell

Dörner

Dr. Michels

Trümner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)